

Eröffnungsbilanz



der Gemeinde Weil im Schönbuch

zum 01.01.2020

Weil im Schönbuch



Inhalt

1. Grundlagen des NKHR BW	- 7 -
2. Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020	- 8 -
3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	- 9 -
4. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	- 11 -
4.1. Erläuterungen zur Aktivseite	- 11 -
4.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	- 12 -
4.1.2. Sachvermögen	- 12 -
4.1.3. Finanzvermögen	- 20 -
4.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzung	- 24 -
4.1.5. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	- 25 -
4.2. Erläuterungen zur Passivseite	- 25 -
4.2.1. Kapitalpositionen	- 26 -
4.2.2. Sonderposten	- 26 -
4.2.3. Rückstellungen	- 28 -
4.2.4. Verbindlichkeiten	- 28 -
4.2.5. Passive Rechnungsabgrenzung	- 29 -
5. Pflichtanlagen zum Anhang	- 30 -
5.1. Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte	- 30 -
5.2. Anteil an den Pensionsrückstellungen beim KVBW	- 31 -
5.3. Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	- 31 -
5.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	- 32 -
5.5. Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	- 32 -
5.6. Gemeindeorgane zum 01.01.2020	- 33 -
6. Anlagen zum Anhang	- 34 -
6.1. Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO	- 34 -
6.2. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO	- 35 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vermögen	- 11 -
Tabelle 2: Immaterielle Vermögensgegenstände	- 12 -
Tabelle 3: Sachvermögen	- 13 -
Tabelle 4: unbebaute Grundstücke	- 13 -
Tabelle 5: bebaute Grundstücke	- 15 -
Tabelle 6: Nutzungsdauern und pauschalisierte m ² -Preise der einzelnen Straßenarten	- 16 -
Tabelle 7: Infrastrukturvermögen	- 17 -
Tabelle 8: Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	- 17 -
Tabelle 9: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	- 18 -
Tabelle 10: Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 19 -
Tabelle 11: Vorräte	- 19 -
Tabelle 12: Anlagen im Bau	- 20 -
Tabelle 13: Finanzvermögen	- 21 -
Tabelle 14: Beteiligungen	- 21 -
Tabelle 15: Sondervermögen	- 21 -
Tabelle 16: Ausleihungen	- 22 -
Tabelle 17: Forderungen	- 23 -
Tabelle 18: Liquide Mittel	- 24 -
Tabelle 19: Aktive Rechnungsabgrenzung	- 24 -
Tabelle 20: SoPo für geleistete Investitionszuschüsse	- 25 -
Tabelle 21: Passiva	- 26 -
Tabelle 22: Basiskapital	- 26 -
Tabelle 23: Sonderposten	- 27 -
Tabelle 24: Rückstellungen	- 28 -
Tabelle 25: Verbindlichkeiten	- 28 -
Tabelle 26: Passive Rechnungsabgrenzung	- 29 -

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weil im Schönbuch zum 01.01.2020

Tabelle 27: Angewandte Bilanzierungswahlrechte	- 30 -
Tabelle 28: Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	- 32 -
Tabelle 29: Übersicht der Beteiligungen	- 32 -
Tabelle 30: Gemeindeorgane zum 01.01.2020	- 33 -
Tabelle 31: Vermögensübersicht	- 34 -
Tabelle 32: Schuldenübersicht	- 35 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 3-Komponenten-Rechnung	- 7 -
Abbildung 2: Grafische Darstellung des Vermögens	- 11 -
Abbildung 3: Grafische Darstellung des Sachvermögens	- 12 -
Abbildung 4: Grafische Darstellung des Finanzvermögens	- 20 -
Abbildung 5: Grafische Darstellung des Passiva	- 25 -
Abbildung 6: Grafische Darstellung der Sonderposten	- 27 -

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BW	Baden-Württemberg
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
gem.	gemäß
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
ggf.	gegebenenfalls
GKV	Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabegesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
S.	Satz
SoPo	Sonderposten
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel

1. Grundlagen des NKHR BW

Aufgrund des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts sind alle Kommunen in Baden-Württemberg verpflichtet ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2020 nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zu führen. Die Gemeinde Weil im Schönbuch hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2016 ihr Rechnungswesen zum 01.01.2020 von der Kameralistik auf das NKHR-BW umgestellt.

Aus § 77 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg ergibt sich durch diesen Beschluss die Einführung der doppelten Buchführung, wodurch sich das Rechnungswesen ab dem 01.01.2020 in die Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz) gegliedert.

Finanzrechnung	Vermögensrechnung		Ergebnisrechnung
	Aktiva	Passiva	
Einzahlungen ./ Auszahlungen = Liquiditätssaldo + Anfangsbestand	Immaterielle Werte Sachvermögen Finanzvermögen Liquide Mittel	Eigenkapital Sonderposten Rückstellungen Verbindlichkeiten	Ordentliche Erträge ./ ordentliche Aufwendungen = Ordentliche Ergebnis + außerordentliches Ergebnis
= Endbestand liquide Mittel			= Gesamtergebnis

Abbildung 1: 3-Komponenten-Rechnung

In der Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) erfolgt die Gegenüberstellung von Vermögengegenständen zum Eigenkapital und Schulden zum Stichtag 01.01.2020. Sie bildet die Grundlage für die Erstellung der künftigen Jahresabschlüsse.

§ 52 GemHVO regelt die Gliederung der Bilanz, die die Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Weil im Schönbuch wiedergibt. Die Bewertung der Vermögensgegenständen und Schulden erfolgte nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen des § 43 GemHVO.

2. Eröffnungsbilanz (Vermögensrechnung) zum 01.01.2020

Aktivseite		Geschäftsjahr 2019 EUR	Passivseite		Geschäftsjahr 2019 EUR
1	Vermögen	74.556.277,99	1	Kapitalposition	59.372.980,42
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	20.235,52	1.1	Basiskapital	59.372.980,42
1.2	Sachvermögen	66.726.933,97	2	Sonderposten	11.930.461,67
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Recht	10.874.347,79	2.1	für Investitionszuweisungen	3.584.182,30
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.360.942,59	2.2	für Investitionsbeiträge	6.268.441,93
1.2.3	Infrastrukturvermögen	28.980.595,66	2.3	für Sonstiges	2.077.837,44
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.588,44	3	Rückstellungen	14.717,95
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	747.198,72	3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	14.717,95
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	556.297,78	4	Verbindlichkeiten	2.007.625,66
1.2.8	Vorräte	36.913,14	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.137.428,29
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.153.049,85	4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	590.622,69
1.3	Finanzvermögen	7.809.108,50	4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	279.574,68
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	40.650,09	5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.303.764,19
1.3.3	Sondervermögen	1.113.340,34			
1.3.4	Ausleihungen	1.258.549,49			
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	826.747,93			
1.3.8	Privatrechtliche Forderungen	2.396.150,00			
1.3.9	Liquide Mittel	2.173.670,65			
2	Abgrenzungsposten	73.271,90			
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	43.612,50			
2.2	Sonderposten für gleistete Investitionszuschüsse	29.659,40			
Bilanzsumme		74.629.549,89	Bilanzsumme		74.629.549,89

Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO (in Euro): 3.000.534,22

3. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz samt der Bewertung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Weil im Schönbuch wurden die Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) bzw. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Landes Baden-Württemberg angewandt. Berücksichtigt wurden zudem der Leitfaden zur Bilanzierung in der 3. Auflage aus Juni 2017.

Die Eröffnungsbilanz wurde nach § 62 Abs. 1 GemHVO aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz erfolgte gemäß der in § 52 GemHVO angegebenen Reihenfolge. Außerdem wurde ein Anhang beigefügt (§ 53 GemHVO).

Nach § 44 Abs. 1 und 2 GemHVO wurden die zum Stichtag 01.01.2020 vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellkosten, vermindert um die Abschreibungen (§ 46 Abs. 1 GemHVO) angesetzt. Die Wertansätze der Passiv-Seite erfolgten entsprechend § 44 Abs. 4 GemHVO.

Um die erstmalige Bewertung für die Kommunen effizient zu gestalten, hat der Gesetzgeber verschiedene Vereinfachungsregelungen ermöglicht (§§ 37, 38 und 62 GemHVO).

Folgende Vereinfachungsregelungen wurden angewandt:

- Verzicht auf eine Erfassung der beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstelldatum länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2020 liegt (§ 62 Abs. 1 GemHVO). Die Gemeinde Weil im Schönbuch hat eine Ausnahmeregelung von dieser Vereinfachungsregel für ihren Fahrzeugbestand getroffen. Es wurden alle Fahrzeuge erfasst und bewertet, auch wenn deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag liegt.
- Ansatz von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erfolgte und deren tatsächliche Anschaffungs- und Herstellkosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden konnten (§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).

- Bewegliche Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich mit Anschaffungskosten ab 800,00 EUR netto erfasst (§ 38 Abs. 4 GemHVO).
- Ansatz der Bodenrichtwerte des entsprechenden Anschaffungsjahres als Erfahrungswert, wenn die Anschaffungs- und Herstellkosten eines Grundstücks nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar waren. Bei Grundstücken von untergeordneter Bedeutung kann als Erfahrungswert der aktuelle Bodenrichtwert angesetzt werden, wenn der Bodenrichtwert des Anschaffungsjahres nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden konnte (§ 62 Abs. 4 GemHVO).

4. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

4.1. Erläuterungen zur Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz gliedert sich in die Positionen Vermögen und Abgrenzungsposten und stellt die Mittelverwendung dar. Den wesentlichen Teil der Aktivseite stellt das Vermögen dar. Dieses untergliedert sich in Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachvermögen und Finanzvermögen.

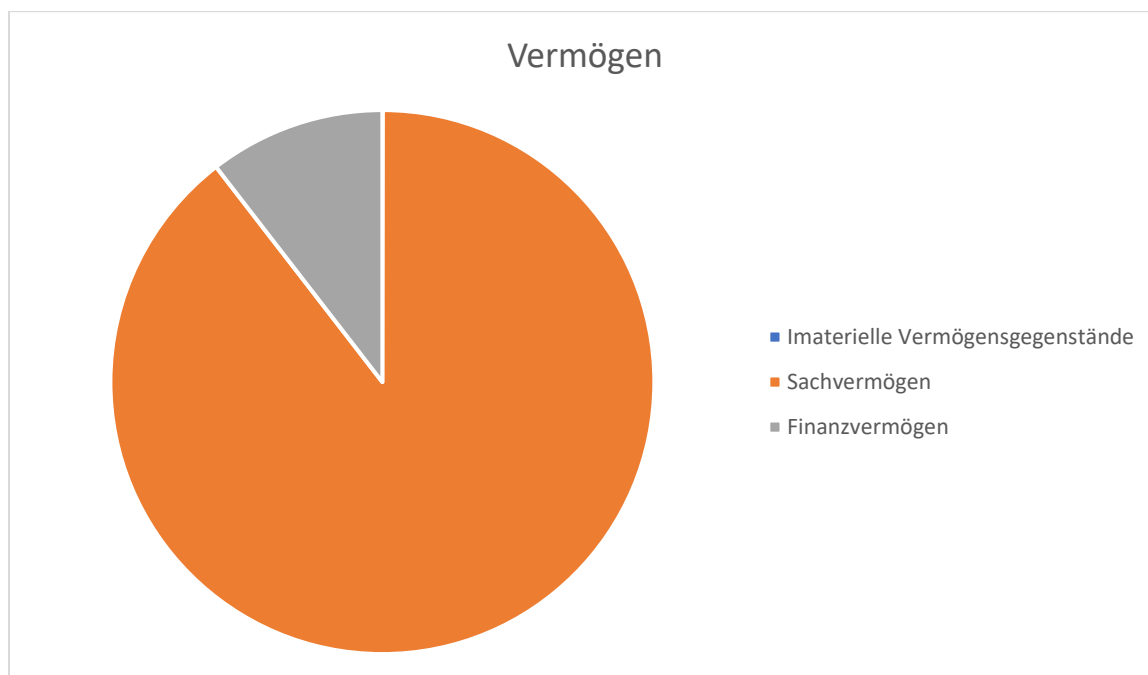


Abbildung 2: Grafische Darstellung des Vermögens

Vermögen	<u>74.556.277,99 EUR</u>
Immaterielle Vermögensgegenstände	20.235,52 EUR
Sachvermögen	66.726.933,97 EUR
Finanzvermögen	7.809.108,50 EUR

Tabelle 1: Vermögen

4.1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger vermittelt werden.

Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände können Lizenzen, Software, Konzessionen, Nutzungsrechte, Patente oder Schutzrechte sein.

Immaterielle Vermögensgegenstände	<u>20.235,52 EUR</u>
DV-Software	16.932,18 EUR
Ähnliche Rechte	3.303,34 EUR

Tabelle 2: Immaterielle Vermögensgegenstände

4.1.2. Sachvermögen

Zum Sachvermögen gehören v. a. unbebaute und bebaute Grundstücke und das Infrastrukturvermögen. Aber auch Kunstgegenstände und Kunstdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Vorräte und Anlagen im Bau.

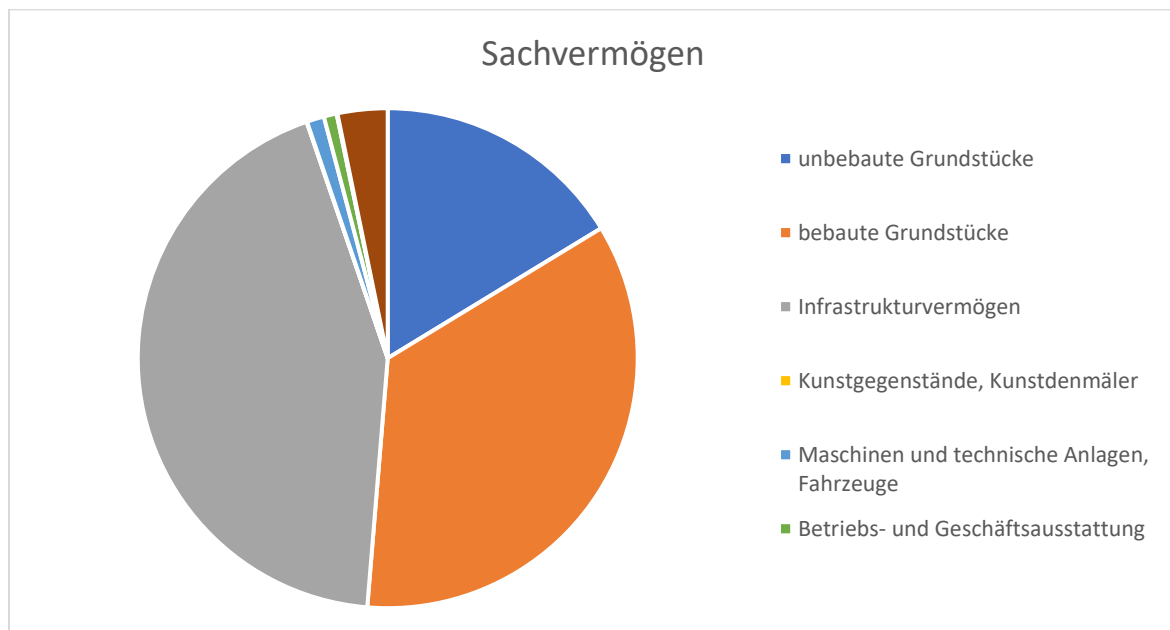


Abbildung 3: Grafische Darstellung des Sachvermögens

Sachvermögen	<u>66.726.933,97 EUR</u>
Unbebaute Grundstücke	10.874.347,79 EUR
Bebaute Grundstücke	23.360.942,59 EUR
Infrastrukturvermögen	28.980.595,66 EUR
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	17.588,44 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	747.198,72 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	556.297,78 EUR
Vorräte	36.913,14 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.153.049,85 EUR

Tabelle 3: Sachvermögen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bei den unbebauten Grundstücken handelt es sich grundsätzlich um Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Die Erfassung der Grundstücke erfolgte anhand der Daten im Geo-Informationen-System.

Als Ackerland werden alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker und Landwirtschaftsflächen bezeichnet. Unter den Grünflächen sind entsprechende Grundstücke mit Grünland ausgewiesen.

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte im 6-Jahreszeitraum vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den Anschaffungskosten. Waren außerhalb dieses Zeitraums Anschaffungskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, so wurden Bodenrichte als Erfahrungswerte angesetzt.

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	<u>10.874.347,79 EUR</u>
Grund und Boden bei Grünflächen	387.562,17 EUR
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	247.006,57 EUR
Ackerland	1.468.262,05 EUR
Grund und Boden bei Wald, Forsten	1.012.838,17 EUR
Aufwuchs bei Wald, Forsten	3.037.719,33 EUR
Sonstige unbebaute Grundstücke	4.720.959,50 EUR

Tabelle 4: unbebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Wohnbauten sind Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden, einschließlich aller zugehörigen Bauten und aller festen Einrichtungen, die üblicherweise in Wohnbauten aufzufinden sind. Darunter fallen zum Beispiel die Asylunterkünfte oder die gemeindeeigenen Wohnungen in der Seniorenwohnanlage „Seegärten“.

Unter der Position Grundstücke mit sozialen Einrichtungen sind z. B. die Gebäude der Kindergärten und das Hallenbad ausgewiesen.

Zu den Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen zählen u. a. die Spielplätze und Sporthallen.

Die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude beinhalten alle Gebäude, die keiner der anderen Nutzungen zuzuordnen sind. Dies sind im Wesentlichen alle Verwaltungs- und Betriebsgebäude, wie beispielsweise die Rathäuser, der Bauhof und das Rettungszentrum.

Die Gebäude im Eigentum der Gemeinde Weil im Schönbuch wurden grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellkosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung, angesetzt.

Für Gebäude, deren Anschaffungs- und Herstellkosten nicht mehr oder nur mit einem wirtschaftlich unverhältnismäßig hohen Aufwand zu ermitteln waren, erfolgte eine Wertermittlung nach Erfahrungswerten i. d. R. nach den Gebäudeversicherungswerten. Der so ermittelte aktuelle Herstellungswert wurde auf den Anschaffungs- und Herstellzeitraum zurückindiziert. Grundlage hierfür war der Baupreisindex der statistischen Landesämter. Anschließend wurden die Abschreibungen und der aktuelle Restbuchwert des Gebäudes ermittelt.

bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	<u>23.360.942,59 EUR</u>
Grund und Boden bei Wohnbauten	541.414,71 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	1.179.009,88 EUR
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	591.806,99 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	2.380.297,94 EUR
Grund und Boden mit Schulen	1.802.014,25 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	3.086.013,43 EUR
Grund und Boden bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	900.271,49 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	4.556.887,96 EUR
Grund und Boden sonstige Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	528.722,43 EUR
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	7.794.503,51 EUR

Tabelle 5: bebaute Grundstücke

Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen zählen insbesondere der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens, Brücken, Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen, Gas- und Stromleitungen (Asylbewerberunterkunft P&R Troppel), Friedhöfe und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens.

Die Bewertung des Infrastrukturvermögens erfolgte grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellkosten (verpflichtend 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag). Können diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden, können Erfahrungswerte herangezogen werden.

Hierzu wurden zur Ermittlung der Werte für Straßen, Wege und Plätze die gegebenen Pauschalwerte aus dem Leitfaden zur Bilanzierung – 3. Fassung – für die einzelnen Straßenarten je Quadratmeter herangezogen.

Anhand des Baupreiskostenindex des Statistischen Bundesamtes wurde der ermittelte Erfahrungswert auf das jeweilige Herstellungsjahr rückindiziert. Die errechneten Restbuchwerte (Herstellungskosten abzüglich der zum Eröffnungsbilanzstichtag aufgelaufenen Abschreibungen) wurden dann entsprechend in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Für die Abschreibungen der Straßen der Gemeinde Weil im Schönbuch wurden folgende individuellen Abschreibungszeiten festgelegt:

Bauklasse	Straßenart	Nutzungsdauer	Pauschalierter m²-Preis
I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	30 Jahre	139,00 EUR
II	Hauptverkehrsstraße, In- dustriestraße, Straße im Gewerbegebiet	40 Jahre	127,00 EUR
III	Wohnsammelstraße, Fuß- gängerzone mit Ladever- kehr	50 Jahre	113,00 EUR
IV	Anliegerstraßen und Geh- wege, asphaltierte Feld- wege	50 Jahre	106,00 EUR
V	Nicht asphaltierte/beto- nierte Feldwege	20 Jahre	23,00 EUR

Tabelle 6: Nutzungsdauern und pauschalierte m²-Preise der einzelnen Straßenarten

Infrastrukturvermögen	<u>28.980.595,66 EUR</u>
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	4.701.319,54 EUR
Brücken und Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.399.171,04 EUR
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	21.565.474,71 EUR
Strom-, Gas-, Wasserleitungen und zugehörige Anlagen	87.708,90 EUR
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.159.634,18 EUR
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	67.287,29 EUR

Tabelle 7: Infrastrukturvermögen

Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

Bei der Bewertung der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler gilt grundsätzlich ebenfalls die Vereinfachungsregel des § 62 GemHVO, nach der von einer Bewertung der bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, abgesehen werden kann. Auf Grundlage der Vereinfachungsregelung werden Anschaffungen zwischen dem 01.01.2014 und 31.12.2019 bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten den Wert von 800 EUR ohne Mehrwertsteuer übersteigen. Als Erfahrungswerte dürfen Versicherungswerte, Schätzwerte oder Erinnerungswerte angesetzt werden. Es wird jedoch im Leitfaden zur Bilanzierung empfohlen, wertvolle Kunstgegenstände dennoch aufzunehmen. Da Kunstgegenstände i. d. R. keiner Wertminderung unterliegen, sind diese nicht abzuschreiben.

Bei der Bilanzposition handelt es sich um ein Diptychon (Neuer Friedhof), zwei Glasfenstergestaltungen (neuer Friedhof) und zwei Landschaftsbilder (Rathaus Weil im Schönbuch, Trauzimmer).

Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	<u>17.588,44 EUR</u>
Kunstgegenstände	17.588,44 EUR

Tabelle 8: Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Die Bewertung der Maschinen und technischen Anlagen wurde auf Grundlage des § 62 Abs. 1 GemHVO vorgenommen. Demnach kann auf eine Erfassung der Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- und Herstelldatum länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2020 liegt verzichtet werden. Grundsätzlich wurden Anschaffungen bilanziert, deren Anschaffungs- und Herstellkosten den Wert von 800 EUR netto übersteigen.

Die Gemeinde Weil im Schönbuch hat eine Ausnahmeregelung von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 GemHVO für ihren Fahrzeugbestand getroffen. Es werden alle Fahrzeuge erfasst und bewertet, auch wenn deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2020 liegt.

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich v. a. um Maschinen (z. B. Maschinen des Bauhofs), technischen Anlagen (z. B. Server im Rathaus, Notstromaggregat im Rettungszentrum) und die Fahrzeuge der Feuerwehr, des Bauhofes sowie die Dienstwagen des Rathauses.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	<u>747.198,72 EUR</u>
Fahrzeuge	555.180,40 EUR
Maschinen	91.266,64 EUR
Technische Anlagen	100.751,68 EUR

Tabelle 9: Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit den Anschaffungs- und Herstellkosten bewertet. Die Gemeinde Weil im Schönbuch hat hier von der Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 1 GemHVO Gebrauch gemacht. Demnach kann bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2020 zurückliegt, von einer Erfassung und Bewertung abgesehen werden.

Bei den Betriebsvorrichtungen ist hauptsächlich die Steuerungsanlage der Heizung im WeilerSportZentrum enthalten.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich insbesondere um Einrichtungsgegenstände von Büros, Bauhof und der Feuerwehr. Auch Werkzeuge der kommunalen Grünpflege und Spielsachen in Kindertagesstätten sind unter dieser Bilanzposition zu finden.

Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>556.297,78 EUR</u>
Betriebsvorrichtung	8.289,72 EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattung	548.008,06 EUR

Tabelle 10: Betriebs- und Geschäftsausstattung

Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Die Bewertung der Vorräte erfolgte zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Es gelten die allgemeinen Vereinfachungsmöglichkeiten.

Zu den relevanten Vorräten der Gemeinde Weil im Schönbuch zählen zum Eröffnungsbilanzstichtag der Streusalz-, Heizöl-, Flüssiggas- und Holzpalletsbestand.

Vorräte	<u>36.913,14 EUR</u>
Rohstoffe/Fertigungsmaterial	5.206,25 EUR
Betriebsstoffe	31.706,89 EUR

Tabelle 11: Vorräte

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für Vermögensgegenstände, die zum Bilanzstichtag 01.01.2020 noch nicht fertiggestellt waren. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Erst bei Fertigstellung wird der entsprechende Vermögensgegenstand umbucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

Hierbei handelt es sich z. B. um die Erschließungen Lohwiesen, Pfadäcker, Bäumlesweg, sowie die Umlegung Waldenbucher-Str. Nord 2. Bauabschnitt und der Neubau der Kindertagesstätte Weil-Mitte.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>2.153.049,85 EUR</u>
Anlagen im Bau	2.153.049,85 EUR

Tabelle 12: Anlagen im Bau

4.1.3. Finanzvermögen

Das Finanzvermögen gliedert sich in Finanzanlagen, Forderungen und liquide Mittel.

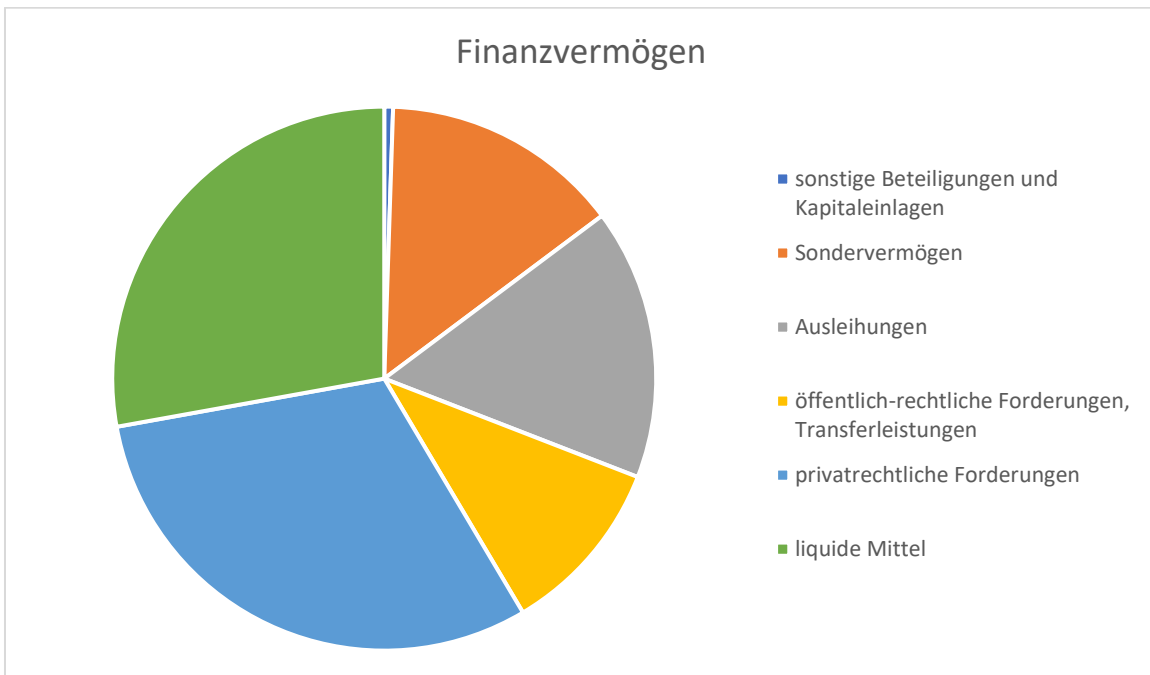


Abbildung 4: Grafische Darstellung des Finanzvermögens

Finanzvermögen	<u>7.809.108,50 EUR</u>
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	40.650,09 EUR
Sondervermögen	1.113.340,34 EUR
Ausleihungen	1.258.549,49 EUR
Öffentlich-rechtliche Forderungen / Transferleistungen	826.747,93 EUR
Privatrechtliche Forderungen	2.396.150,00 EUR
Liquide Mittel	2.173.670,65 EUR

Tabelle 13: Finanzvermögen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Hierbei handelt es sich um die Beteiligung am Zweckverband 4IT (Träger des kommunalen Rechenzentrums Komm.One).

Beteiligungen	<u>40.650,09 EUR</u>
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinl.	40.650,09 EUR

Tabelle 14: Beteiligungen

Sondervermögen

Unter das Sondervermögen fällt gem. § 96 GemO das eingebrachte Eigenkapital in Eigenbetriebe.

In der Betriebssatzung der Gemeindewerke Weil im Schönbuch ist die Höhe des Stammkapital des Eigenbetriebs festgesetzt. Das Stammkapital dient der Wasserversorgung.

Sondervermögen	<u>1.113.340,34 EUR</u>
Stammkapital Wasserversorgung	1.113.340,34 EUR

Tabelle 15: Sondervermögen

Ausleihungen

Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen.

Unter diese Bilanzposition fallen die Geschäftsanteile an der Kreisbaugenossenschaft Böblingen eG, der Genossenschaftsbank Weil im Schönbuch eG und der Vereinigten Volksbank eG Sindelfingen. Außerdem wird unter den Ausleihungen das Trägerdarlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb Betriebszweig Klärwerk geführt.

Ausleihungen	<u>1.258.549,49 EUR</u>
an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	1.256.624,49 EUR
an Kreditinstitute	1.145,00 EUR
an sonstigem inländischem Bereich	780,00 EUR

Tabelle 16: Ausleihungen

Forderungen

Die Bewertung von Forderungen richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Zur Ermittlung des Forderungsbestandes wurde von den kameralen Kasseneinnahmeresten ausgegangen.

Bei den Forderungen ergab sich im Vergleich zur letzten kameralen Jahresrechnung 2019 eine Differenz von 0,07 % bei dieser Bilanzposition. In der Eröffnungsbilanz sind die Forderungen um 2.335,30 EUR höher als die kameralen Kasseneinnahmereste. Sowohl die Komm.one als auch die Finanzverwaltung hat sich intensiv mit dieser Differenz beschäftigt. Es konnte jedoch abschließend nicht geklärt werden, wie diese zustande kommt. Aufgrund der sehr geringen Differenz und im Hinblick auf die Effizienz und Wirtschaftlichkeit hat sich die Verwaltung dazu entschieden, den Forderungsbestand mit diesem höheren Wert in der Eröffnungsbilanz zu belassen. Im Rahmen künftiger Jahresabschlüsse wird der Forderungsbestand weiterhin geprüft und ggf. bereinigt.

Negative Forderungen (z. B. Überzahlungen, Gutschriften) wurden als kreditorische Debitoren auf die Verbindlichkeiten umgegliedert.

Forderungen	<u>3.222.897,93 EUR</u>
Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	826.747,93 EUR
Privatrechtliche Forderungen	2.396.150,00 EUR

Tabelle 17: Forderungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen/Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich aus Forderungen aus Gebühren und Beiträgen, Steuerforderungen sowie übrigen Forderungen zusammen.

Privatrechtliche Forderungen

Eine privatrechtliche Forderung stellt das Recht dar, von einem Dritten aufgrund eines Schuldverhältnisses eine Leistung zu fordern. Das Schuldverhältnis ergibt sich aus einem Vertrag oder durch die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung einer Gesetzesvorschrift. Hierbei handelt es sich insbesondere um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (z. B. Mieten, privatrechtliche Benutzungsentgelte) und übrige privatrechtliche Forderungen (z. B. Zinsen, Kassenmehrausgaben der Betriebszweige Wasserversorgung und Kanäle).

Liquide Mittel

Unter diese Bilanzposition fallen alle kurzfristig verfügbaren Mittel, also die gemeindlichen Girokontenbestände bei der Kreissparkasse Böblingen, der GENOBA Weil im Schönbuch und der Vereinigten Volksbank sowie der gemeindliche Kassenbestand. Die Kassenbestände der Zahlstellung und die Handvorschüsse sind entsprechend der Dienstanweisung für das Kassenwesen (DA-Kasse) in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt worden.

Die Gemeindekasse wird als Einheitskasse geführt. Die Kassengeschäfte der Sonderkasse des Eigenbetriebs Gemeindewerke Weil im Schönbuch werden von der Gemeindekasse erledigt. Der anteilige Bestand an liquiden Mittel ist im jeweiligen Eigenbetrieb dazustellen. Unter der Position Buchungskreisverrechnungskonten verbirgt sich die Kassenmehreinnahme des Buchungskreis 3 Klärwerk zum 31.12.2019.

Liquide Mittel	<u>2.173.670,65 EUR</u>
Sichteinlagen, Kassenbestände, Schwabeposten	2.558.301,88 EUR
Handvorschüsse	50,00 EUR
Buchungskreisverrechnungskonten	- 384.681,23 EUR

Tabelle 18: Liquide Mittel

4.1.4. Aktive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Ausgaben, die bereits vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind (§ 48 Abs. 1 GemHVO).

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich bei der Gemeinde Weil im Schönbuch um die Beamtengehälter für Januar 2020, die bereits Ende Dezember 2019 ausbezahlt wurden.

Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>43.612,50 EUR</u>
Aktive Rechnungsabgrenzung DVV-Personal	43.612,50 EUR

Tabelle 19: Aktive Rechnungsabgrenzung

4.1.5. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Zu den Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse zählen Zuweisungen und Zuschüsse von der Gemeinde für Investitionen Dritter und der Sondervermögen sowie Investitionsumlagen an Zweckverbände. Grundsätzlich liegt eine Investitionsfördermaßnahme immer dann vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Hierbei wurde die Verbandsumlage Region Stuttgart in der Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

SoPo für geleistete Investitionszuschüsse	<u>29.659,40 EUR</u>
Sopo für gegebene Zuschüsse Zweckverbände	29.659,40 EUR

Tabelle 20: SoPo für geleistete Investitionszuschüsse

4.2. Erläuterungen zur Passivseite

Die Passivseite der Bilanz gliedert sich in die Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Passive Rechnungsabgrenzung. Sie stellt im Gegensatz zur Aktivseite die Mittelherkunft dar.

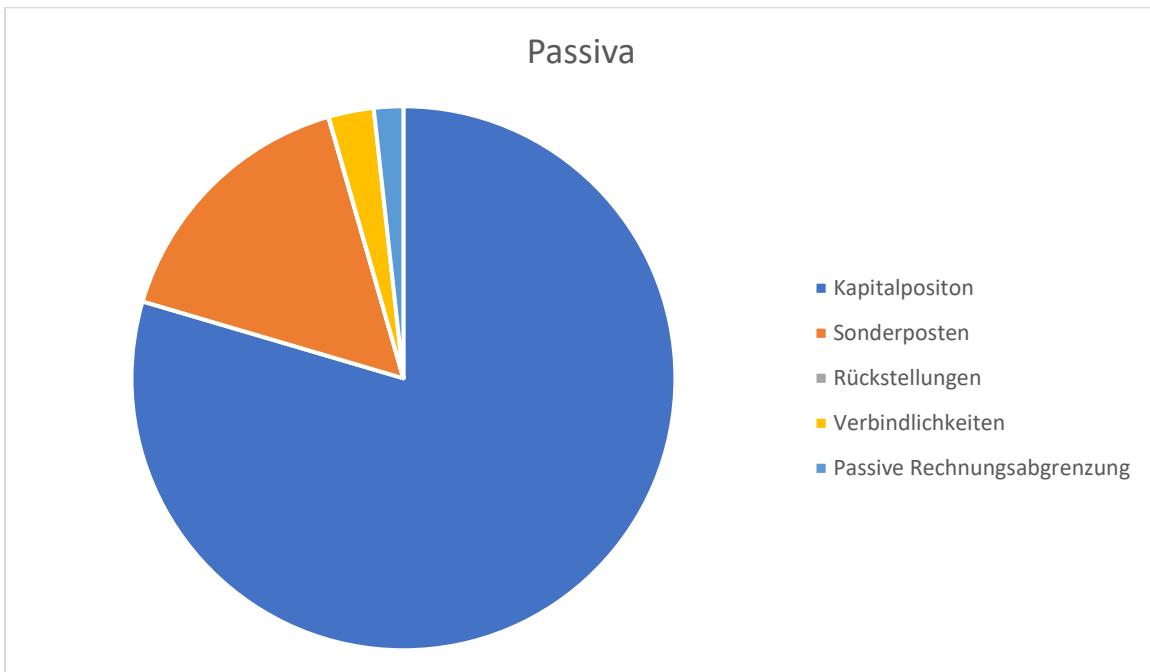


Abbildung 5: Grafische Darstellung des Passiva

Passiva	<u>74.629.549,89 EUR</u>
Kapitalposition	59.372.980,42 EUR
Sonderposten	11.930.461,67 EUR
Rückstellungen	14.717,95 EUR
Verbindlichkeiten	2.007.625,66 EUR
Passive Rechnungsabgrenzung	1.303.764,19 EUR

Tabelle 21: Passiva

4.2.1. Kapitalpositionen

Das Eigenkapital wird in das Basiskapital, in die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Hierbei handelt es sich um eine rein rechnerische Größe, die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird.

Bezogen auf die Bilanzsumme (74.629.549,89 EUR) beträgt die Eigenkapitalquote der Gemeinde Weil im Schönbuch zum 01.01.2020 79,56 %.

Eigenkapital	<u>59.372.980,42 EUR</u>
Basiskapital	59.372.980,42 EUR

Tabelle 22: Basiskapital

4.2.2. Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben, nach der Brutto-Methode (§ 40 Abs. 4 GemHVO) auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst werden

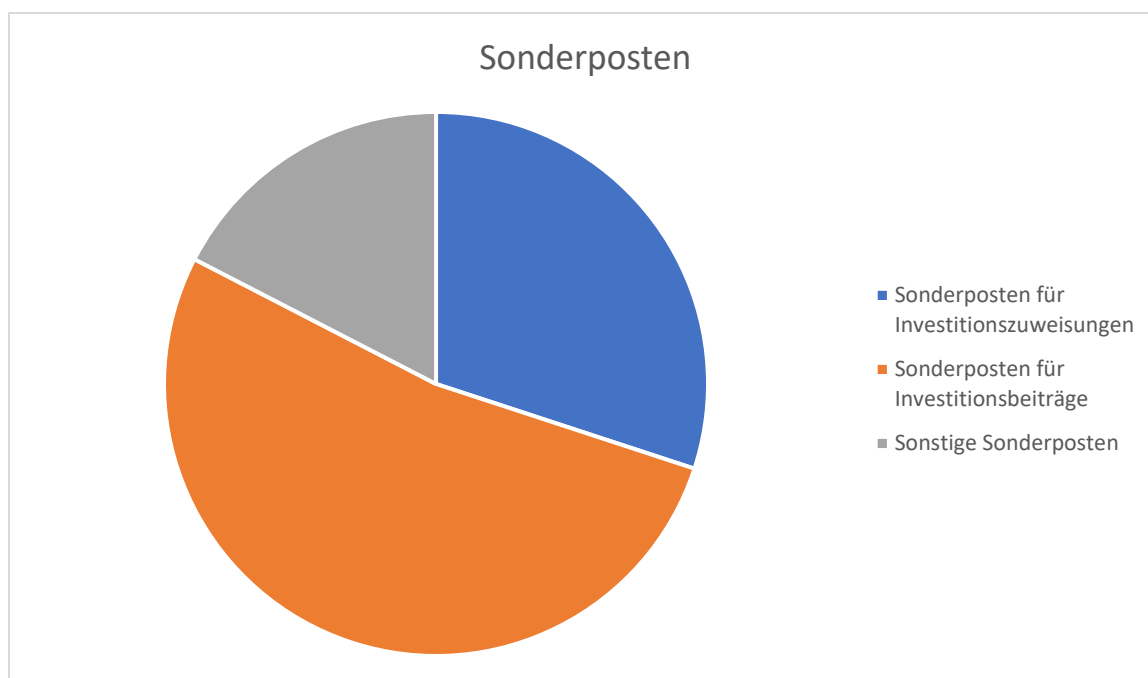


Abbildung 6: Grafische Darstellung der Sonderposten

Sonderposten	<u>11.930.461,67 EUR</u>
Sonderposten für Investitionszuweisungen	3.584.182,30 EUR
Sonderposten für Investitionsbeiträge	6.268.441,93 EUR
Sonstige Sonderposten	2.077.837,44 EUR

Tabelle 23: Sonderposten

Unter den Sonderposten für Investitionszuweisungen versteht man Sonderposten, die die Gemeinde für Investitionsvorhaben oder Beschaffungen von Seiten des Bundes, Landes oder sonstigen Stellen erhalten hat.

Zu den Sonderposten aus Investitionsbeiträgen zählen alle Anschluss- und Erschließungsbeitragskosten nach § 20 ff. KAG einschließlich Erschließungsverträge, Ablösungen und fremde Erschließungsträger.

Unter den sonstigen Sonderposten wurden sämtliche Sonderposten bilanziert, die im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb - einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck – stehen.

4.2.3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich Ihrer Höhe und/oder ihrer Fälligkeit ungewiss sind. Dabei muss mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen sein.

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Bei den in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO für Altersteilzeitarbeit.

Rückstellungen	<u>14.717,95 EUR</u>
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	14.717,95 EUR

Tabelle 24: Rückstellungen

4.2.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Diese sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

Verbindlichkeiten	<u>2.007.625,66 EUR</u>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.137.428,29 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	590.622,69 EUR
Sonstige Verbindlichkeiten	279.574,68 EUR

Tabelle 25: Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Kreditbeträge wurden mit unserer Darlehensverwaltung abgestimmt und entsprechen den Zins- und Tilgungsplänen der Banken.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Hierunter fallen Verpflichtungen aus Verträgen, die von der Gemeinde zum Bilanzstichtag am 01.01.2020 noch nicht erfüllt wurden (z. B. Rechnungen, die von der Gemeinde noch nicht bezahlt wurden). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Eröffnungsbilanz setzen sich v. a. aus den übergeleiteten Kassenausgaben der Kameralistik zusammen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten sind alle weiteren Verbindlichkeiten, die nicht unter den oben genannten Positionen fallen. Hierbei handelt es sich z. B. um ungeklärte Zahlungseingänge sowie die Lohnsteuer.

4.2.5. Passive Rechnungsabgrenzung

Hierunter fallen Einnahmen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren zuzurechnen sind. Durch die Abbildung als passiver Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt eine periodengerechte Auflösung der Erträge in den betreffenden Folgejahren.

In der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weil im Schönbuch handelt es sich hierbei um Grabnutzungsgebühren und nicht verbrauchte Spenden.

Passive Rechnungsabgrenzung	<u>1.303.764,19 EUR</u>
Passive Rechnungsabgrenzung	1.303.764,19 EUR

Tabelle 26: Passive Rechnungsabgrenzung

5. Pflichtanlagen zum Anhang

Nachfolgend werden die Pflichtanlagen gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO dargestellt.

5.1. Übersicht über die angewandten Bilanzierungswahlrechte

Wahlrecht	Rechtsgrundlage	Anwendung in der Vermögensrechnung
Ausnahme vom Grundsatz der Einzelbewertung	§ 43 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. 37 Abs. 2 und 3 GemHVO	Festwert Waldaufwuchs
Bilanzierung von erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträgen nach der Brutto- oder Nettomethode	§ 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO	Empfangene Investitionszuweisungen und -beiträge werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Vermögensgegenstandes aufgelöst. (Bruttomethode)
Wahlrecht beim Ansatz von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	§ 48 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 GemHVO	Beamtenbezüge
Befreiung von der Bilanzierung von geringwertigen Vermögensgegenständen	§ 46 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 4 GemHVO	Bewegliche Vermögensgegenstände, deren AHK im Einzelfall 800,00 EUR ohne gesetzliche Mehrwertsteuer nicht überschreiten, werden als ordentliche Aufwand behandelt.

Ansatz von Rückstellungen	§ 41 Abs. 1 und 2 GemHVO	Es wurde von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, keine Wahlrückstellungen zu bilden.
Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen	§ 62 Abs. 5 GemHVO	Auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz kann verzichtete werden. Auf den Ansatz sollte nicht verzichtet werden, wenn Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände geleistet wurden (Verband Region Stuttgart).

Tabelle 27: Angewandte Bilanzierungswahlrechte

5.2. Anteil an den Pensionsrückstellungen beim KVBW

Auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV werden Pensionsrückstellungen beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil beträgt 3.947.752,00 EUR.

5.3. Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Es wurden keine Ermächtigungsüberträge gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 1. Halbsatz GemHVO von 2019 nach 2020 gebildet.

Darüber hinaus liegen gem. § 53 Abs. 2 Nr. 6 2. Halbsatz GemHVO keine nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen vor.

5.4. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Die unterhalb der Bilanz ausgewiesenen Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO setzen sich zum Eröffnungsbilanzstichtag am 01.01.2020 wie folgt zusammen:

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	<u>3.000.534,22 EUR</u>
Verpflichtungsermächtigungen	2.432.303,57 EUR
Ausfallbürgschaften für Vereine	568.230,65 EUR

Tabelle 28: Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

Bei den Verpflichtungsermächtigungen wurden die vor dem 01.01.2020 gefassten Beschlüsse zur Ersatzbeschaffung des LF 16/12 (Vergabesumme laut Beschluss 501.000 EUR) und des Neubau Kindertagesstätte Weil Mitte (Vergabesumme laut Beschlüssen 1.931.303,57 EUR) berücksichtigt.

5.5. Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Übersicht Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	<u>2.412.539,92 EUR</u>
Zweckverband 4IT	40.650,09 EUR
Stammkapital Wasserversorgung	1.113.340,34 EUR
Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Klärwerk	1.256.624,49 EUR
Geschäftsanteil Genossenschaftsbank Weil im Schönbuch	320,00 EUR
Geschäftsanteil Volksbank Sindelfingen	825,00 EUR
Geschäftsanteil Kreisbaugenossenschaft Böblingen	780,00 EUR

Tabelle 29: Übersicht der Beteiligungen

5.6. Gemeindeorgane zum 01.01.2020

Bezeichnung	Nachname	Vorname
Bürgermeister	Lahl	Wolfgang
Gemeinderat	Finger	Klaus
Gemeinderat	Ehrmann	Wolfgang
Gemeinderat	Kolb	Armin
Gemeinderat	Müller	Thomas
Gemeinderat	Speidel	Thomas
Gemeinderat	Brennenstuhl	Jürgen
Gemeinderat	Dr. Bühler	Hans-Jörg
Gemeinderat	Kober	Kurt
Gemeinderätin	Marquart	Beate
Gemeinderätin	Himmelein	Christine
Gemeinderätin	Bäßler	Eva
Gemeinderat	Frey	Klaus
Gemeinderätin	Dr. Staber	Maria
Gemeinderat	Brennenstuhl	Wolfgang
Gemeinderat	Hiller	Wolfgang
Gemeinderat	Klenk	Fritz
Gemeinderat	Singer	Roland
Gemeinderätin	Amrehn	Evelyn
Gemeinderätin	Belser	Dorothee
Gemeinderat	Heydenreich	Konrad
Gemeinderat	Löffler	Robert

Tabelle 30: Gemeindeorgane zum 01.01.2020

6. Anlagen zum Anhang

6.1. Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögensübersicht zum 01.01.2020	Restbuchwerte in EUR
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	20.235,52
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	66.690.020,83
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10.874.347,79
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23.360.942,59
2.3 Infrastrukturvermögen	28.890.595,66
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	17.588,44
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	747.198,72
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	556.297,78
2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.153.049,85
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	2.412.539,92
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2 Sonstige Beteiligungen u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	40.650,09
3.3 Sondervermögen	1.113.340,34
3.4 Ausleihungen	1.258.549,49
3.5 Wertpapiere	0,00

Tabelle 31: Vermögensübersicht

6.2. Schuldenübersicht nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamtbetrag zum 01.01.2020 (in EUR)	davon mit einer Restlaufzeit von (in EUR)		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	1.137.428,29	0,00	70.606,47	1.066.821,82
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	1.137.428,29	0,00	70.606,47	1.066.821,82
1.2.6 Sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt Schulden	1.137.428,29	0,00	70.606,47	1.066.821,82

Tabelle 32: Schuldenübersicht

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Weil im Schönbuch zum 01.01.2020

Aufgestellt:

Weil im Schönbuch, den

Bürgermeister W. Lahl



Gemeinde Weil im Schönbuch

Marktplatz 3

71093 Weil im Schönbuch

Tel.: 07157/1290-0

Fax: 07157/1290-133

E-Mail: info@weil-im-schoenbuch.de